

VERORDNUNG

der Gemeinde Stallehr über die Regelung der Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung)

aufgrund der §§ 11, 12, 13, 14, 19, 20, 21 und 22 des Kanalisationsgesetzes,
LGBI. Nr. 5/1989 i.d.G.F sowie des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 wird verordnet:

I. ABSCHNITT KANALISATIONSBEITRÄGE

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge

Erschließungsbeitrag

Anschlussbeitrag

Ergänzungsbeitrag

Nachtragsbeitrag

- 2.) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder bebaubaren Sondergebiete gewidmet sind, erhoben.
- 3.) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- 4.) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben, wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert.
- 5.) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) Eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

§ 2

Beitragsausmaß / Beitragssatz

- 1.) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 KanalG.) vervielfachten Beitragssatz.

- 2.) Der Beitragssatz beträgt **S 360,- (€26,16)** zuzügl. Umsatzsteuer, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeter Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage in einer Tiefe von 3 m im Durchmesser von 400 mm entspricht.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 2.) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 3.) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegen worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

II. ABSCHNITT Kanalbenutzungsgebühren

§ 4 Allgemeines

- 1.) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- 2.) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 5 Bemessung der Gebühren

- 1.) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2, 3 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch, gem. § 7 geschätzt.
- 2.) Bei Großabnehmern kann der Abrechnungszeitraum 1 Monat betragen.
- 3.) Werden Regenwässer im Haushalt genutzt, so richtet sich die Menge der Schmutzwässer nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, wo wird der gesamte Wasserverbrauch gemäß § 7 festgesetzt.
- 4.) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 5.) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 7.

§ 6 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Vorarlberger Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht.

Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieb oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes, vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mittels Bescheid festgesetzt.

§ 7 Pauschalgebühren

Ist eine Montage von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch, der zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren herangezogen wird, bei Wohnungen und Betrieben (Handels-, Gewerbebetrieben u.dgl.) wie folgt zu pauschalieren:

Kategorie I	- Haushalte - je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz)	60	m³/jährlich
Kategorie II	- Handels- oder Gewerbebetriebe bis zu 300 m ² Geschossfläche	100	m³/jährlich
Kategorie III	- über 300 m ² Geschossfläche das 8-fache der Kategorie I	480	m³/jährlich

§ 8 Niederschlagswässer

- 1.) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen über 250 m² anfallen zu berücksichtigen.
- 2.) Die durchschnittliche Niederschlagsmenge wird mit 1200 mm festgestellt.

§ 9 Gebührensatz

Die Kanalbenutzungsgebühr pro m³ Schmutzwasser beträgt **S 13,80 (€1,-)** zuzügl. Ust.

§ 10 Gebührenschildner

- 1.) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage zu entrichten).
- 2.) Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss mit welchem die bezogenen Wassermengen (welche die Grundlage zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bilden) erfasst werden können (§ 5 Abs. 1).
Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

- 3.) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Frucht Nießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 11 Vorschreibungs- und Abrechnungszeiträume

- 1.) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2.) Auf die Kanalbenutzungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserbezug des Vorjahres.
Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Februar (für den Zeitraum Jänner bis März), am 1. Mai (für den Zeitraum April bis Juni), am 1. August (für den Zeitraum Juli bis September) und am 1. November (für den Zeitraum Oktober bis Dezember) des Jahres.
- 3.) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.
- 4.) Der Eigentümer einer Liegenschaft ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührevorschreibung betreffen, der Gemeinde Stallehr anzuzeigen.

§ 12 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren beginnt mit dem Tage, an welchem die Räumlichkeiten erstmals benützt werden bzw. mit dem Anschluss eines Objektes an die Ortskanalisation.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1.) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2001 in Kraft
- 2.) Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Stallehr vom 1. Jänner 1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Luger Bertram)